

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Aukrug

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 53 und 55 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung

Die Gemeindevertretung Aukrug hat in der Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 53 und 55 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **16.12.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 15.12.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder